



An die
Vorsitzende des Ausschusses für Kinder,
Jugend und Familie
Frau Anna Spaenhoff

01.06.2021

Spielplätze in Dortmund
Zusatz - /Ergänzungsauftrag zum Top (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) geschoben aus
Sitzung 02.09.2020
(Drucksache Nr.: 18373-20-E2)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Ausgangslage

Dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie liegt folgender Zusatz-/ Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung vom 02.09.2020 vor:

...die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet unter dem o.g. TOP um Beratung und Abstimmung des folgenden Antrags:

- 1) *Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept zur Einrichtung temporärer Spielstraßen in Dortmund zu erstellen und dem Ausschuss vorzulegen.*
- 2) *Vorrangig soll dabei in jedem der drei Innenstadtbezirke mindestens ein geeigneter Straßenabschnitt als temporäre Spielstraße ausgewiesen werden. Die entsprechenden Straßen sollen mindestens jeden Sonntagnachmittag für den Verkehr gesperrt und für spielende Kinder und ihre Familien freigegeben werden.*
- 3) *Die Anwohner*innen sind in die Planungen einzubeziehen*
- 4) *Für die Umsetzung sind Kooperationen mit interessierten Anwohner*innen, Kinder- und Jugendverbänden, Spielinitiativen und ähnlichen Organisationen anzustreben.*

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hat in o.g. Sitzung den Antrag einstimmig, bei einer Enthaltung der Fraktion FDP/Bürgerliste, als Prüfungsauftrag an die Verwaltung beschlossen.

2020 wurden in Dortmund in den Straßen Kleine Beurhausstraße, Braunschweiger Straße und Landgrafenstraße erstmals „Temporäre Spielstraßen“ durchgeführt.

Rechtsgrundlage hierfür waren angemeldete Demonstrationen oder der Gebrauch des Versammlungsrechts.

Rechtliche Situation

Die Straßenverkehrsordnung sieht Temporäre Spielstraßen nicht vor.

Im Land Berlin wurde 2017 ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass zu dem Schluss kommt, den § 31, Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu Grunde zu legen. Hier ist nur von einzelnen Spielarten die Rede, es besteht aber kein Grund, nicht sämtliche Spielarten in einer dafür ausgewiesenen Straße erlaubnisfähig zu machen. Bei der konkreten Absperrung einer Straße zur Umwandlung in eine Temporäre Spielstraße wird das Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) genutzt, mit Verwendung des Zusatzzeichens 1010-10 (Spielende Kinder). Die Gültigkeit wird durch ein weiteres Schild auf den jeweiligen Spielzeitraum beschränkt.

Situation in Dortmund

Zur rechtlichen Absicherung der „Temporären Spielstraßen“ wurde der FB 66/2 Verkehrsregelung, um eine fachliche Einschätzung gebeten. Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

- Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs kommt nicht in Betracht.
- Normale Straßen entsprechen nicht den Anforderungen der STVO, eine Ausweisung als temporäre Spielstraße ist nicht möglich
- Es besteht die Möglichkeit, das Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) zu verwenden mit dem Zusatzzeichen 1010-10 (Kinderspiele auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen erlaubt).
Diese sind aber nur dann anzuordnen, wenn dies aus verkehrlicher Sicht zwingend geboten ist. Dieses Erfordernis besteht aber nicht.
- Eine temporäre Spielstraße könne bei jüngeren Kinder den Eindruck hinterlassen, dass sie generell auf der Straße spielen können. Schon wegen dieser Gefahr, kann eine solche Anordnung nicht verantwortet werden.

Die Straßenverkehrsbehörde hat daher aus Sicherheitsgründen die Einrichtung „Temporärer Spielstraße“ abgelehnt.

Das Polizeipräsidium Dortmund kommt nach Anfrage zu einer gleichlautenden Einschätzung.

Prüfung von Handlungsmöglichkeiten

Die Fraktion Bündnis90/die Grünen und eine Initiative haben in 2020 „Temporäre Spielstraßen“ modellhaft durchgeführt. Die rechtliche Grundlage war hier zum einen das Ausüben des Demonstrationsrechts und zum anderen das Ausüben des Versammlungsrechts.

Versammlungsgesetz:

Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedermann ist jeder, der **Träger eines der in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG genannten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte** sein kann. Im weitesten Sinn kann der Staat, als Gesetzgeber, Rechtsprecher und Verwalter nicht grundrechtsfähig sein. Er ist per Definition Adressat der Grundrechte und als solcher beauftragt, die geschützten Freiräume der grundrechtsfähigen Personen zu achten und sicherzustellen.

Darunter fallen ebenso:

- Die selbständigen Länder, Gemeinden, Kammern, Landkreise, Beamte (Amtsträger) in Vollziehung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, als Vertreter der Exekutivgewalt und der Legislative.
- Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Nutzung des Demonstrations- und oder Versammlungsrechts entfällt somit für eine Kommune.

Einschätzung aus Sicht des Jugendamtes

Grundsätzlich ist die Einrichtung von „Temporären Spielstraßen“ in Dortmund aus Sicht des Jugendamtes sehr zu begrüßen. Gerade im innerstädtischen Bereich fehlt es vielfach an Bewegungs- und Aufenthaltsflächen zum Spielen für Kinder- und Familien.

Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Konzept und die praktische Umsetzung wäre, dass die betroffenen Einwohner*innen die Idee mehrheitlich unterstützen und dies in Form einer Anwohner*innen- und Bürger*innenbeteiligung auch problemlos durchführen können.

Hierbei ergeben sich viele Beteiligungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit freien Trägern, Initiativen sowie Vereinen und Verbänden.

Damit das bürgerschaftliche Engagement neben Verbesserungen des nachbarschaftlichen Miteinanders auch zu einer verbesserten Situation im Quartiersraum führt, ist bei der Umsetzung eine einfache Antragsstellung und eine fachliche Unterstützung durch die zu beteiligenden Verwaltungsbereiche und Behörden erforderlich.

Ausblick und Handlungsempfehlung

Aufgrund der aktuellen Stellungnahmen, die eine Einrichtung von „Temporären Spielstraßen“ derzeit ausschließen, kann derzeit kein umfassendes Konzept zur Umsetzung von temporären Spielstraßen erstellt werden.

Eine juristische Prüfung und Bewertung durch das Rechtsamt ist zu beauftragen, um die rechtlichen Möglichkeiten für eine Machbarkeit auf kommunaler Ebene zu prüfen.

Weiterhin ist aus Sicht des Jugendamtes zum Thema „Temporäre Spielstraßen“ eine stadtpolitische Grundsatzentscheidung erforderlich.

Daher ist der Sachverhalt mit der rechtlichen Stellungnahme von FB 30 zur weiteren Beschlussfassung in den Verwaltungsvorstand und ggf. daran anschließend in den Rat einzubringen.

Sofern die juristischen Vorgaben geklärt und eine stadtpolitische Grundsatzentscheidung getroffen ist, kann nachfolgend ein Umsetzungsverfahren mit den beteiligten Verwaltungsbereichen und Behörden erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schneckenburger

Funktion/ Name	51/4-5 Theissen	51/4-TL Hellwig	51/4 BL Gernhardt	51/FBL Frenzke- Kulbach	4/Dez Büro
Datum					
Handzeichen					